

ist wird, haben zu
zu erinnern ist.
e dem zuständigen
schädliche Ausdün-
orzulegen. Diese
igen. Finden sich
letztem Wege zu

ens.
durch die Behörde,
en:
i, den Gegenstand
stüds, auf welchem

en 14 Tagen bei
1, anzubringen;
Einwendungen in
innen;
nungen und Pläne

rch das Amtsbüro
Ablauf der Frist
genommen werden
stalt über die Be-

5) der Antrag ge-
hen, so ist der
Baubeamten und
solt ist, nebst den
ntscheidet darüber

apitaine.

heber
g B.
heber

3.
heber
ldt, H.

G.
n, 2.
E.

ebt, H.
in, B.
Job.

Heim.
heber
heber
heber

derung nach und

2: H. Behrmann
thausmarkt 12,
3.

3. Morgens von
thausmarkt 12,
nach Planense,

erung und Fahr-
j und von Eins-
nist am Dienstag
10r an denselben
ienstag Morgens

Mittwoch Nach-
höper Dienstag
verg: täglich die

brüde, Sp. 181,
he Unterelbische

teuer
94. Genehmigt vom
gehalten werden
den im § 2 be-

Person, in deren

§ 2. Von der Hundesteuer befreit sind: 1. Hunde, welche an Bord von See- und Flußschiffen gehalten werden, so lange sie an Bord bleiben; 2. Hunde, welche von blinder Personen, welche nach dem Ermessen der Kammer-Commisarien demselben zu ihrer Unterstützung unentgeltlich sind; 3. Hunde, welche in einem die Freiheit des Hundes völlig ausschließenden Hundezwinger gehalten werden.

§ 3. Die Hundesteuer beträgt:

- a. für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe 20 M.
- und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde, von denen keiner über 45 cm Schulterhöhe groß ist, gehalten werden, für jeden Hund 30 "
- b. für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe 40 "
- und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde gehalten werden, von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß sind, für jeden Hund 50 "
- c. für Hunde, welche gewerbsmäßig als Zugthiere dienen 3 "
- Wenn Zugthiere außer der Zeit ihrer Verwendung als Zugthiere frei auf öffentlichem Grunde betreten werden, unterliegen sie den Steuerbefreiungen unter a und b, falls nicht der Besitzer seinerseits nachweist, daß ohne seine Schuld der Hund auf die Straße gekommen ist;
- d. für Hunde, welche zur Bewachung eines geschlossenen Hofes beständig in demselben, und zwar Tags stets in demselben an der Kette liegend, gehalten werden 3 "

§ 4. Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Dieselbe ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, eingeführten bzw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erlangung, Einführung des Hundes bzw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und eines für das betreffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf der Steuercaße zu entrichten.

Zugelaufene Hunde müssen innerhalb 8 Tagen entweder zur Ablieferung bei der Steuercaße angemeldet oder versteuert werden.

§ 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer anderen Steuerklasse ein bzw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bzw. der Mehrbetrag an Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzugeben. Im entgegen-
gesetzten Falle findet dagegen eine Rückzahlung nicht statt.

Für im Laufe des Jahres geforderte, abgeschaffte oder ausgeführte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer ebenfalls nicht statt.

§ 6. Jeder Hund muß das gültige Steuerzeichen stets sichtbar an dem durch Polizei-Verordnung der königlichen Regierung vom 4. December 1874 vorgeschriebenen Halsbande tragen.

Alle ungültigen Steuerzeichen dürfen nicht getragen werden.

Hunde, welche nach Ablauf des Monats Januar ohne gültiges Zeichen angetroffen werden, sind einzufangen.

Eingefangene Hunde können innerhalb 8 Tagen, wenn sie ordnungs-
mäßig versteuert sind, gegen Erlegung einer Gebühr von 3 M., wenn sie nicht ordnungsmäßig versteuert sind, gegen Erlegung einer Gebühr von 10 M. und Bezahlung der vorchriftsmäßigen Steuer, sowie der nach § 10 fest-
gesetzten Strafe, sowie in beiden Fällen gegen Erstattung der Fütterungs-
kosten mit 30 J. für den Tag bei der Steuercaße wieder eingelöst werden.

Erfolgt die Einföhrung innerhalb der angegebenen Zeit nicht, so wird der Hund getödtet.

§ 7. Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die Erlegung der Steuer nachgewiesen worden, auf der Steuercaße ein neues Zeichen gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 J. ertheilt.

§ 8. Bei der vom Magistrat angeordneten allgemeinen Aufnahme der Hunde ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die über Anzahl, Größe und Alter, sowie Nummer des Steuerzeichens der Hunde gestellten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten.

Im Laufe des Jahres angeschaffte, eingeführte oder steuerpflichtig gewordene Hunde sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen abseiten des Hundebesizers auf der Steuercaße zu melden (s. § 4).

Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beanprucht, hat für bisher steuerfreie Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres, für neu angeschaffte, eingeführte Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein steuerfreies Zeichen auf der Steuercaße nachzusuchen.

§ 9. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieses Regulativs wird mit einer Ordnungstrafe bis 30 M. bzw. im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Im Falle der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außer-
dem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 10. Beschwerden gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 3 Monaten, von Einföhrung der Steuer ab gerechnet, beim Magistrat anzubringen, welcher darüber beschließt.

Gegen den Beschluß des Magistrats findet innerhalb 2 Wochen die bei dem Bezirksauschusse in Schleswig anzubringende Klage im Verwaltungs-
freiverfahren statt.

§ 11. Vorliegendes Regulativ tritt (unter Aufhebung des bisherigen Hundesteuer-Regulativs vom 16. October 1879 nebst Nachträgen) am 1. Januar 1895 in Kraft.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Altona, vom 25. September 1888.

(Die Straßen-Polizei-Ordnung ist in den Jahrgängen 1889, 1890 und 1891 dieses Buches vollständig veröffentlicht worden.)

I. Begriff der öffentlichen Straße.

§ 1. Unter der Bezeichnung „öffentliche Straße“ sind überall in dieser Polizei-Verordnung auch öffentliche Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge, sowie solche im Privat-Eigenthum befindliche Straßen, Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge begriffen, in welchen thätigstlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

II. Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen.

1. Fuhrwerksverkehr.

§ 2. Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk. Die nach folgenden Bestimmungen gelten für alle Arten von Wagen und Fuhrwerk, namentlich auch für Blod- und Fischewagen, Schlitten, Kisten, Milchkarren, sogenannte schottische und andere Arten von Karren, mögen sie von Menschen, Zugthieren oder Hunden befördert werden. Für Omnibus, Troischen und Vierde-Eisenbahnen haben sie nur Geltung, soweit sie nicht mit den be-
sonderen auf dieselben bezüglichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Diese besonderen Bestimmungen bleiben in Kraft.

§ 3. Platz des Wagenführers. Jedes durch Zugthiere besetzte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet. Dieser Platz darf während der Fahrt nicht verlassen werden. Wenn sich ein solcher Sitz vermöge des Umfanges oder der Beschaffenheit der Ladung nicht einrichten läßt, so muß der Führer die Zugthiere auf der linken Seite an der Keule oder am Kopfe führen. Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorne nicht beschränkt; andernfalls müssen sie gezogen werden. Bei Handwagen und Handschlitten muß, falls dieselben mit einer Deichsel versehen sind, dieselbe vom Führer in der Hand gehalten werden.

§ 4. Bezeichnung des Fuhrwerks. Sämmtliche zum Fort-
schaffen von Sachen dienende Wagen und Karren müssen mit Nummern versehen sein, welche den Eigenthümern auf dem Polizei-Amt, wo dieselben sich zu diesem Zweck zu melden haben, aufgegeben werden. Ebenfalls sind auch Aenderungen im Eigenthum der nummerirten Wagen und Karren anzumelden. Die Nummern müssen vorne auf beiden Seiten des Wagens oder der Karre in 7 Centimeter (3 Zoll) Höhe mit gelber Farbe gemalt und deutlich erkennbar sein. Nummern von Blech oder sonstigem Metall mit Schrauben zum Abnehmen dürfen nicht geführt werden. Für diejenigen Wagen und Karren, welche eine von der Polizei-Behörde zu Hamburg, Ottenhofen oder Wandsbef nach den dort geltenden Gesetzen oder Verordnungen ertheilte Bezeichnung führen, genügt dieselbe auch für den hiesigen Verkehr.

§ 5. Beleuchtung des Fuhrwerks. Sämmtliche auf öffentlicher Straße befindliche, mit Pferden bespannte Fuhrwerk muß vom Beginn der Straßen-Beleuchtung bis 3 Uhr Nachts beleuchtet sein, und zwar: 1. Wagen, welche zur Personenbeförderung dienen, durch zwei Laternen, welche an den Seiten, soweit wie möglich nach vorne, anzubringen sind; 2. anderes Fuhrwerk in der Regel mindestens durch eine Laterne, welche möglichst in der Mitte der Vorderseite zu anzubringen ist, das Pferde und Wagen den entgegenkommenden oder vordiehenden Fuhrwerken dadurch sichtbar werden. Wenn wegen der Bauart oder Ladung die Beleuchtung am Fuhrwerk selbst nicht angebracht werden kann, so ist sie an oder auf den Pferden, oder an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Die Laternen müssen den etwaigen Anordnungen des Polizei-Amtes entsprechend eingerichtet und an-
gebracht werden und mit hell leuchtendem Licht versehen sein.

§ 6. Befestigung der Streichleiten. Die zum Beladen der Wagen dienenden Leitern sind sicher auf oder an denselben zu befestigen.

§ 7. Verbot des Zusammenkoppelns. Das Zusammenkoppeln mehrerer Fuhrwerke irgend welcher Art und das Anhängen derselben an einander ist nur in den Morgenstunden, und zwar während der Monate April bis October einschließlich nur bis 7, in den übrigen Monaten nur bis 3 Uhr gestattet.

§ 8. Kranke und bilfige Zugthiere. Kranke und abgetriebene Thiere dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden. Alle Hunde, welche zum Ziehen benutzt werden, und andere Zugthiere, welche bilfig sind, müssen mit einem vollständig sichern Maulkorb versehen sein. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Maulkörbe bleiben dem Polizeiamt vorbehalten.

§ 9. Geschirre. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungs-
mäßigen Stande sein. Aufhalter von Strichwerk sind unstatthaft. Zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 10. Nachschleppen von Schwengeln, Ketten u. s. w. Bei einem Fuhrwerk sowohl, als auch bei abgepanntem Zugthier darf der Führer die Schwengel, Ketten, Streichleiten u. s. w. nicht nachschleppen lassen.

§ 11. Umfang und Gewicht der Ladung. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2,5 m Breite und, von der Erde gerechnet, 3,5 m Höhe haben und das Gewicht von 6000 Kilogramm nicht über-
schreiten. Das Polizeiamt kann in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen hier von gestatten, doch sind die Anträge wegen Beförderung eines größeren als des obigen Gewichts mindestens 24 Stunden vorher einzubringen. Andererseits hat es die Befugnis, den Verkehr mit Lasten auf bestimmten öffentlichen Straßen selbst innerhalb des obigen Umfangs und Gewichts zu unterlagen und für die Beförderung bestimmte Stunden vorzuschreiben.

§ 12. Verhältniß der Ladung zum Geipann. Die Beladung des Fuhrwerks durch Personen oder Gegenstände darf nicht so schwer sein, daß das Geipann dadurch übermäßig angeengt wird.

§ 13. Transport von Ketten, Blechen und ähnlichen